

Satzung des BUND-Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald

§1

- (1) Der BUND-Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald ist als nicht rechtsfähiger Verein Teil des Landesverbandes Baden-Württemberg im Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND). Die Satzung des BUND-Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist Anlage dieser Satzung.
- (2) Zum Bereich des BUND-Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald gehören die Stadtkreise Mannheim und Heidelberg und die Landkreise Rhein-Neckar und Neckar-Odenwald.

§2

- (1) Zweck des BUND-Regionalverbandes Rhein-Neckar-Odenwald ist die Förderung des Umweltschutzes; er setzt insoweit die in § 2 Abs. 2 bis 4 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg beschriebenen Ziele und Maßnahmen durch.
- (2) Der Regionalverband verfolgt als solcher ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Der Regionalverband steht auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Landesverfassung für Baden-Württemberg. Er ist parteipolitisch neutral und überkonfessionell. Er unterstützt die Behörden und Gemeinden des Landes bei der Erfüllung des in Art. 86 der Landesverfassung für Baden-Württemberg beschriebenen Staatszieles.

§5

Die Einzelheiten der Mitgliedschaft innerhalb des Regionalverbandes ergeben sich aus § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, 5, 6 und 7 der Satzung des Landesverbandes.

§6

Organe des Regionalverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u. a. das Festlegen der Arbeitsschwerpunkte der Gruppe, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern, die Wahl des Regionalvertreters im Landesvorstand, die Wahl der Landesdelegierten des Regionalverbandes, die Zulassung von Arbeitskreisen, Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenprüfern und Arbeitskreisen, die Schlichtung von Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen den Arbeitskreisen, innerhalb des Vorstandes oder zwischen Vorstand und Arbeitskreisen. Die Mitgliederversammlung hat die letzte Entscheidungsbefugnis über den Inhalt einer Stellungnahme nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz oder ähnlicher Stellungnahmen.

§8

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt entweder brieflich oder durch eine entsprechende Mitteilung in der Presse. Eine Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zehn Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen, wenn es 1/3 der Mitglieder schriftlich mit Angabe des entsprechenden Grundes sowie einer Beschlüßvorlage verlangt, oder der Vorstand mit Mehrheit einen entsprechenden Beschluß faßt.
- (3) Wahlen erfolgen offen, es sei denn, daß einer der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Satzungsänderungen als Ablehnung gezählt und bleiben bei den übrigen Abstimmungen unbeachtlich.

§9

- (1) Der Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und bis zu 12 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre.
- (3) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Regionalverband je alleine gerichtlich oder außergerichtlich. Sie laden zu den Sitzungen des Vorstandes und zu den Mitgliederversammlungen ein. Sie leiten die Sitzungen dieser beiden Organe.
- (4) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern ab. Er bestimmt die Art der Einladung zu der Sitzung und den Ort der Sitzung.
- (5) Die Sacharbeit aller Mitglieder der Gruppe läuft bei den Vorstandsmitgliedern und / oder in den Arbeitskreisen zusammen. Vorstandsmitglieder und Arbeitskreise erledigen ihre internen Sacharbeiten und die dazugehörigen äußeren Vorbereitungen selbständig. Die Veröffentlichung von Erklärungen oder Arbeitskreisergebnissen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses von Mitgliederversammlung oder Vorstand. Die darin enthaltenen Tatsachen müssen nachweisbar sein.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind unabhängig vom Vertretungsrecht der Vorsitzenden gleichberechtigt bezüglich des Einbringens von Beratungspunkten und innerhalb der Abstimmungen. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlußfähig. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen

erfolgt mindestens acht Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte. Im Übrigen bestimmt der Vorstand neben der Mitgliederversammlung die Schwerpunkte seiner eigenen Arbeit und die des Regionalverbandes. Der Vorstand regelt außerdem die Gruppentätigkeit, soweit es sich nicht um die gewöhnliche Verwaltungsarbeit des/der Vorsitzenden handelt.

(7) Die Mitarbeiter von Arbeitskreisen bestimmen unter sich einen Leiter und die Einzelheiten ihrer Sacharbeit mit Stimmenmehrheit.

(8) Der Vorstand besorgt die Stellungnahmen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz oder andere Stellungnahmen.

§10

(1) Der Regionalverband kann Verpflichtungen, die den Bestand ihres eigenen Vermögens übersteigen, nur nach einer schriftlich erteilten Deckungszusage durch den Landesverband eingehen.

(2) Rechtsstreitigkeiten kann der Regionalverband nur in Abstimmung mit dem Landesverband (Referat Recht) führen.

(3) Der Inhalt öffentlicher Erklärungen des Regionalverbandes von Bedeutung, wie z. B. Presseerklärungen oder Stellungnahmen gegenüber Behörden, Unternehmen oder anderen dritten Personen soll nach Möglichkeit mit dem Landesverband (Landesgeschäftsführer / Referat Recht) abgestimmt werden.

§11

Bei der Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12

Diese Satzung tritt am 18.3.2004 in Kraft.